

# **WASSERWERKS-VERORDNUNG**

## **DER GEMEINDE THÜRINGERBERG**

Verordnung der Gemeinde Thüringerberg die auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 7.11.1979 bzw. vom 2.10.1990 Punkt 6) und der Bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung vom 2.10.1990 erlassen wird. Auf Grund der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBL.Nr.26/1929 i.d.F. LGBL.Nr. 22/1954, und des § 15 Abs.3 Z.5 des Finanzausgleichgesetzes 1989, BGBL.Nr. 687/1988 wird verordnet.

### **§ 1**

#### **WIDMUNG DER WASSERVERSORGUNGSANLAGE**

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Thüringerberg mit Kurzbezeichnung "Wasserwerk Thüringerberg" dient als gemeinnütziges, öffentliches Unternehmen mit dem Zweck der Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Thüringerberg.

- a) mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser,
- b) mit Nutzwasser und
- c) mit Wasser für Feuerlöschzwecke.

## § 2

### ANLAGENBESCHREIBUNG

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde **Thüringerberg**, deren Bau mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft **Bludenz**, vom 1.09.1965 unter Zl. IIa 399/65 bewilligt wurde, besteht aus:

- a) den Quellenfassungen für 7 Quellen
- b) den Zuleitungen aus Kunststoffrohren,
- c) den Druckleitungen aus Gußeisen und Kunststoff (100 u. 80 mm),
- d) den Anschlußleitungen aus Kunststoffrohren,
- e) 3 Hochbehältern mit 510 m<sup>3</sup> Fassungsraum und 9 Druckunterbrechungsschächten.
- f) der Pumpanlage und zwei Entkeimungsanlagen.
- g) 1 Filteranlage

### § 3

## VERSORGUNGSBEREICH

Das Wasserwerk **Thüringerberg** ist für die Versorgung des Gemeindegebietes **Thüringerberg** mit Ausnahme der Parzelle **Kapiescha** mit Wasser gemäß § 1 lit.a)b) und c) bestimmt.

### § 4

## ANSCHLUSSPFLICHT

1) Für den gesamten Versorgungsbereich besteht Anschlußpflicht gemäß § 1 Abs.1, LGBL.Nr.26/1929,

2) Ausgenommen von der Anschlußpflicht sind gemäß § 1 Abs.2, LGBL.Nr.26/1929 alle Eigentümer von Objekten, die bereits vor dem Bau des **Wasserwerkes** bestanden haben und mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser versorgt sind. Weiters die Liegenschaft in der Parzelle "**Kapiescha**".

### § 5

## VERSORGUNGSPFLICHT

1) Das Wasserwerk **Thüringerberg** hat alle im Verbauungs- und Versorgungsgebiet der Gemeinde **Thüringerberg** liegenden Wohngebäude, Betriebe und Anlagen mit Ausnahme der im § 4 Abs.2 genannten Liegenschaften dauernd mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Das Wasserwerk **Thüringerberg** haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe.

2) Bei auftretendem Wassermangel durch Trockenheit und bei Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen kann das Wasserwerk **Thüringerberg** Einschränkungen mit vorheriger Bekanntmachung vornehmen.

## § 6

### INSTANDHALTUNG DER ANLAGEN

Die Instandhaltung der Wasserwerksanlagen obliegt der Gemeinde **Thüringerberg**.

Die Anlagen sind so zu erhalten, daß die dauernde und ununterbrochene Versorgung des im § 1 und 3 genannten Versorgungsbereiches mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser gewährleistet ist.

## § 7

### HAUSANSCHLÜSSE

1) Die Kosten der Ersterstellung eines Anschlusses von der Hauptleitung (Anbohrstelle) bis zur anschlusspflichtigen Liegenschaft (Bauobjekt) trägt der Liegenschaftseigentümer bzw. der Anschlußwerber.

- 2) Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk unentgeltlich beigestellt.
- 3) Bei Erschließung von mehreren und massiert liegenden Objekten werden die Anschlußleitungen vom Wasserwerk verlegt und die tatsächlichen Kosten werden im nachhinein anteilmäßig den Anschlußwerbern in Rechnung gestellt.
- 4) Nach Erstellung eines Anschlusses geht die Zuleitung in den Besitz des Wasserwerkes **Thüringerberg** über. Mit der Übernahme einer Hauszuleitung durch das Wasserwerk wird auch die Erhaltungspflicht übernommen.
- 5) Die Herstellung der Wasseranschlüsse mit Hauseinführung, (2 Schieber, Wasserzähler, Anbohrschelle usw.) obliegt dem Wasserwerk durch einen eigens dazu bestimmten Installateur. Das Wasserwerk hat über Querschnitt, Art und Druckhöhe der Zuleitung und des Anschlusses, sowie über die Grabentiefe mit Berücksichtigung von berechtigten Wünschen des Anschlußwerbers zu entscheiden.
- 6) Die Herstellung von Anschlußleitungen durch den Anschlußwerber, (Grabarbeiten usw.) ist von diesem in jedem Falle vor Arbeitsbeginn dem Wasserwerk zu melden. Die Bauaufsicht unterliegt dem Wasserwerk.
- 7) Zu den Hauszuleitungen gehören alle mit der Zuleitung verbundenen Form- und Verbindungsstücke.
- 8) Anschlußleitungen dürfen nur in frostsichere Räume eingeführt werden.

9) Objekte, bei denen die Einführung in frostsichere Räume nicht möglich ist, hat der Anschlußwerber auf eigene Kosten, geeignete Absperrvorrichtungen vor dem anzuschließenden Objekt einzubauen. Frostschäden bei Anschlüssen trägt der Wasserabnehmer.

10) Durch Frostschäden entstandene Wasserverluste sind dem **Wasserwerk (Gemeinde)** entsprechend des Verbrauches laut Wasserzählerstand oder bei Fehlen eines Wasserzählers, die durch eine vom **Wasserwerk** geschätzte Wassermenge, zu vergüten.

## § 8

### DURCH- UND ZULEITUNG

1) Jeder Wasserabnehmer und Grundbesitzer ist verpflichtet, dem **Wasserwerk Thüringerberg** die Benützung seiner Grundstücke und Gebäulichkeiten einvernehmlich zum Zwecke der Durch- und Zuleitung zu gestatten.

2) Werden Zu-, Durch- und Anschlußleitungen für den Liegenschaftseigentümer für eine Verbauung der Liegenschaft zum Hindernis, so sind diese auf Kosten des Antragstellers abzuändern bzw. umzulegen.

3) Die Kosten für Verlegungen von Druckleitungen aus Gußeisen und Kunststoff infolge von Bauführungen usw. hat in der Regel das **Wasserwerk** zu tragen.

## § 9

### KONTROLLE DER WASSERANLAGEN

- 1) Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, den Organen der Gemeinde den ungehinderten Zutritt zu allen Wasserleitungseinrichtungen zu gestatten.
  
- 2) Jedes wahrgenommene Gebrechen an Anschlußleitungen oder auch an Hauptleitungen, Hydranten usw. sind unverzüglich beim **Wasserwerk** oder beim **Gemeindeamt Thüringerberg** zu melden.

## § 10

### WASSERZÄHLER

- 1) Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich über Wasserzähler, davon ausgenommen sind:
  - a) Maisäbthütten und Objekte mit nicht ganzjährigem Wasserbezug.
  
  - b) Gebäude, in denen der Einbau eines Wasserzählers nicht frostsicher durchführbar ist.
  
- 2) Art und Größe der Wassermeßeinrichtung wird vom **Wasserwerk** bestimmt.

3) Für jedes Bauobjekt wird nur eine Meßeinrichtung bereitgestellt. Hauseigentümer, die für Zweit- und Drittwohnungen oder für die Betriebsstätte den Wasserbezug gesondert ermitteln wollen, haben die zusätzlichen Meßeinrichtungen auf eigene Kosten anzuschaffen und einzubauen.

4) Die Kosten der Instandhaltung der Wasserzähler trägt das **Wasserwerk**. Durch Frost oder durch unachtsame Behandlung hervorgerufene Schäden am Wasserzähler gehen zu Lasten des Hauseigentümers bzw. des Wasserbeziehers.

5) Den Organen der Gemeinde **Thüringerberg** bzw. des **Wasserwerkes** ist der Zutritt zu der Wassermeßeinrichtung jederzeit zu gestatten. Die Wassermeßeinrichtung ist stets zugänglich freizuhalten.

6) Die Angaben des Wasserzählers sind verbindlich, gleichgültig, ob die Wassermenge nutzbringend oder unnötig verwendet wurde (offenstehende Zapfstellen, undichte Ausläufe usw.)

7) Treten über die Richtigkeit der Anzeige eines Wasserzählers Zweifel auf, so kann der Wasserabnehmer dessen Prüfung verlangen.

Ergibt die Überprüfung keine größere Abweichung als 5 v.H., so hat der Wasserabnehmer die Prüfkosten zu tragen. Ergibt die Prüfung eine größere Abweichung als 5 v. H., so hat das **Wasserwerk** den Wasserzähler auszutauschen. In diesem Fall trägt das **Wasserwerk** die Prüfkosten.

## § 11

### DRUCKREDUZIERUNG

Damit Hausleitungen im Bereich der einzelnen Druckstufen nicht ständig unter Hochdruck stehen, haben die Anschlußwerber auf eigene Kosten Druckreduzierventile einzubauen.

## § 12

### ANMELDUNG

1) Jeder, der vom **Wasserwerk Thüringerberg** Wasser zu beziehen beabsichtigt, hat unter Benützung des bei der Gemeinde erhätlichen Vordruckes, den Anschluß an die Gemeindewasserleitung zu beantragen.

2) Die schriftliche Anmeldung hat zu enthalten:

a) Name und Anschrift des Antragstellers,

b) Bezeichnung des Grundstückes und die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Objekte und Anlagen, für welche der Wasseranschluß erforderlich ist,.

c) Wieviel Wohnungen das Gebäude umfaßt,

d) die Kenntnis der jeweiligen Bestimmungen der Wasserleitungsordnung des **Wasserwerkes Thüringerberg** durch den Antragsteller.

3) Durch die Genehmigung des Antrages (Anmeldung) oder selbst schon durch die formlose Inanspruchnahme von Wasser durch den Abnehmer wird ein dauerndes Rechtsverhältnis über den Wasserbezug geschaffen, für welches die jeweilige Wasserleitungsordnung verbindlich ist.

## § 13

### WASSERGEBÜHREN

- 1) Die für die Lieferung von Wasser zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeindevertretung festgesetzt.
- 2) Die Wassergebühren gliedern sich:
  - a) in die einmalig zu zahlende Anschlußgebühr und
  - b) in die laufend zu bezahlenden Wasserbezugsgebühren.
- 3) Die Einhebung und die Höhe der Anschluß- und Wasserbezugsgebühren regelt eine gesonderte Verordnung.

## § 14

### WIDERRECHTLICHER WASSERBEZUG

Für widerrechtlich bezogenes Wasser ist die Gemeinde als Rechtsträger des **Wasserwerkes Thüringerberg** berechtigt, eine Gebühr zu erheben, die bis zur fünffachen Höhe jenes Betrages errechnet werden kann, der sich unter Zugrundelegung der im Einzelfalle angemessenen Tarife für die Dauer des unberechtigten Gebrauches (Wasserbezuges) ergibt.

## § 15

### BRANDSCHUTZ

- 1) Die Einrichtung zum Schutz gegen Brandschaden sind von **Gebühren frei**. Wenn gewerbl. Betriebe im Anschluß an das **Wasserwerk** Einrichtungen zum Brandschutz anbringen, so sind für die anteiligen Kosten, entsprechende Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren können auch in Form einer jährlichen Pauschale entrichtet werden.
  
- 2) Im Falle eines Brandes hat jeder Hausbesitzer oder Betriebsinhaber auf Verlangen des Leiters der Brandbekämpfung oder dessen Stellvertreters, die Benützung seiner Wasserbezugseinrichtung zu Löschzwecken sofort zu gestatten.
  
- 3) Der bei Bränden entstehende Wasserverbrauch unterliegt keiner Wasserbezugsgebühr. Für die Bemessung der gewöhnlichen Gebühr wird die vorangegangene Rechnung zugrunde gelegt.

## § 16

### EINMALIGE WASSERBEZÜGE

- 1) Über mündlichen Antrag kann der Bürgermeister einmalige Nutzwasserbezüge über Hydranten für Reinigungszwecke landw. Maschinen, Bauwasseranschlüsse usw. gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr bewilligen.
- 2) Voraussetzung einer unter Abs. 1 genannten Bewilligung ist, daß die Wasserlieferung für die anderen Wasserbezieher nicht beeinträchtigt wird.

## § 17

### BESCHWERDEN

Beschwerden über Mängel in der Wasserlieferung und dergleichen sind mündlich oder schriftlich an das **Wasserwerk** zu richten. Wird die Ursache der Beschwerde nicht zeitgerecht behoben, so kann sich der Beschwerdeführer an den Bürgermeister wenden.

## § 18

### EIGENTUMSWECHSEL

Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, eines Objektes usw. ist der Gemeinde **Thüringerberg** innerhalb eines Monats zu

melden. Der neue Eigentümer übernimmt mit der Liegenschaft die Verpflichtung aus dieser Wasserleitungsordnung, sowie alle von seinem Vorbesitzer gegenüber der Gemeinde Thüringerberg hinsichtlich des Wasserwerkes eingegangenen Verpflichtungen.

## § 19

### ÜBERTRETUNGEN

Die Nichtbefolgung oder Übertretung der Wasserleitungsordnung ist nach den Bestimmungen des § 8 des Gesetzes, vom 14.3.1929 über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBL.Nr. 26/1929, im Zusammenhang mit LGBL.Nr. 22/1954 strafbar.

Eine Übertretung der Wasserleitungsordnung stellt auch die eigenmächtige Betätigung von Hydranten, Wasserleitungsschieber, Quelfassungsanlagen, Hochbehältern, Druckunterbrechungsschächten und sonstiger Anlagen und Einrichtungen des Wasserwerkes dar. Die Betätigung des Schiebers zum eigenen Hausanschluß, infolge eines Rohrbruches usw. stellt keine Übertretung dar.

Thüringerberg, am 2.10.1990

Der Bürgermeister: